



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der 1908 in Neuenhain im Taunus gegründete Verein führt den Namen „Fußballverein 1908 Neuenhain im Taunus e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Soden am Taunus, Ortsteil Neuenhain im Taunus und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern durch die Pflege und Förderung des Fußballsports die Möglichkeiten der Sportsausübung zu eröffnen. Grundlage ist hierbei der Amateurgedanke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Solidaritätsdenken und Gemeinwohlorientierung sind dabei die bestimmenden Leitlinien der Vereinsmitglieder.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Fußball;
- b) die Förderung des Kinder- und Jugendsports;
- c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
- d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- g) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;



- j) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Bundes und seiner Fachverbände an.
 8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
 9. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
 10. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie rassistischer, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1) aktiven Mitgliedern
 - 2) Fördermitgliedern
 - 3) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb teilnehmen können. Es wird unterschieden zwischen erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und jugendlichen Mitgliedern, die noch keine 18 Jahre alt sind.

Mit Erreichen der Volljährigkeit werden aus jugendlichen Mitgliedern automatisch erwachsene Mitglieder.
3. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Sie zahlen daher einen



reduzierten Mitgliedsbeitrag. Dieser kann auch in Form von Sachleistungen oder Arbeitsleistung erfolgen.

4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die dem Verein entweder 50 Jahre aktiv oder fördernd angehören oder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung, zu beantragen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterschrift und Datum auf dem Beitrittsformular.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres bzw. eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
7. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) sich wiederholt grob unsportlich verhält;
 - d) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.

Weitere Regelungen siehe § 6 dieser Satzung.



8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und eventuelle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beträge, Umlagen und Gebühren bleibt bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf anteilige Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
9. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder im Rahmen der Vereinsvorschriften sind:
 - a) Recht auf Benutzung der Sport- und Trainingsstätten und der übrigen dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen gemäß der Haus- und Benutzungsordnung.
 - b) Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen und Vereinsangeboten.
 - c) Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung für Mitglieder über 16 Jahren, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, wobei nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Recht zur Ausübung des aktiven Wahlrechts haben.

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimm- und Antragsrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollem Umfang ausgeübt werden.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.

- d) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen die vom Vorstand ergriffenen Maßnahmen zu. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Befolgung der Satzung und der Ordnungen des Vereins, sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Befolgung der Anordnungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter, insbesondere bei Ausübung des Sports und bei Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.



- c) Zahlung der Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand per Beschluss festsetzt.

Rückständige Leistungen können gemahnt und nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

- d) schonender und pfleglicher Umgang mit dem Vereinseigentum. Das Mitglied haftet für schuldhaft verursachte Schäden. Bei Austritt aus dem Verein ist das Vereinseigentum zurückzugeben.
- e) Mitteilung bei Änderung der Postanschrift oder der Email-Adresse
- f) Mitteilung bei Änderung der Bankverbindung. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- g) Beachtung des Gebots der Sparsamkeit

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Hebung und Aufrechterhaltung der sportlichen Einstellung und Haltung der Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Fälle
 - a) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung;
 - b) Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstöße gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - c) Vereinsschädigendes Verhalten, ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten;
 - d) unehrenhafte Handlungen;
 - e) Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.9.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verwarnung;
 - b) Ordnungsstrafe bis 500,- Euro;
 - c) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb und/oder an sonstigen Veranstaltungen des Vereins;
 - d) Spiel- oder Wettkampfsperre;
 - e) zeitweise Ruhen der Mitgliedschaft;
 - f) Verbot auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im Verein zu bekleiden;
 - g) Ausschluss aus dem Verein.



3. Im Fall des § 7.1. a) befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gem. § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen.

4. Das Verfahren kann auf Antrag eines Mitglieds - im Fall von minderjährigen Mitgliedern auch durch deren gesetzlichen Vertreter - oder durch ein Organ eingeleitet werden. Der Vorstand ist Träger des Verfahrens. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Im Fall des § 7.1. a) erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.
6. In den Fällen des § 7.1. b) - g) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Ordnungsmaßnahme unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Die Maßnahme ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Bei Verfahren gegen minderjährige Mitglieder, sind die gesetzlichen Vertreter zu informieren. Im Falle einer Verhandlung haben die gesetzlichen Vertreter das Recht, anwesend zu sein.

7. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Jugendversammlung.



§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
2. Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Dabei handelt es sich insbesondere um:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b) Abnahme der Einnahmen-Überschussrechnung;
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - f) Wahl der Kassenprüfer;
 - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten;
Für die verschiedenen Mitgliedschaften kann die Mitgliederversammlung unterschiedliche Beitragshöhen festsetzen.
Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
 - h) Entscheidung über Einzelvorhaben, deren Kosten den Betrag von 20.000,- Euro übersteigen;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Erlass von Vereinsordnungen;
 - k) Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen;
 - l) Beschlussfassung über Anträge;
 - m) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen; (§ 6.5)
 - n) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - o) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email.

Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die

FUSSBALLVEREIN 08 NEUENHAIN e.V.



Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte elektronische oder postalische Adresse aus.

Zusätzlich kann die Einberufung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins oder durch Aushang in den Anschlagskästen auf dem Vereinsgelände oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse angekündigt werden.

6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
7. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Blockwahlen sind nicht zulässig.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
13. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 3);
 - b) vom Vorstand;
 - c) von der Jugendversammlung.
14. Anträge müssen bis mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit



bejaht wird. Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

15. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB hat zwei bis vier Mitglieder. Dabei ist lediglich das Amt des Vereinsvorsitzenden vorgegeben. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung der Vorstände. Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt bis zu 10 Beisitzer ohne Geschäftsbereich, die dem erweiterten Vorstand angehören. Über die Zahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung bei ihrer Bestellung.

Die Mannschaftsleiter der Senioren und der SoMa sowie der Jugendsprecher werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie gehören automatisch dem Gesamtvorstand an.

2. Mitglied im Gesamtvorstand können nur Vereinsmitglieder sein.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch aus seinen Reihen zu besetzen.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse einberufen. Die Ausschüsse sind ihm berichtspflichtig. Den Ausschüssen dürfen auch Mitglieder angehören, die nicht Teil des Vorstands sind.
6. Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes kann der Vereinsvorsitzende Mitglieder als Sachgebietsverwalter bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Mitglieds und des geschäftsführenden Vorstands. Die bestellten Sachgebietsverwalter haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.

FUSSBALLVEREIN 08 NEUENHAIN e.V.



7. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den relevanten Fachverbänden beschließen.
8. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die von der Mitgliederversammlung zu Vorständen i.S.d. § 26 BGB gewählten Vorstandsmitgliedern vertreten. Diese Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt.
10. Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
11. Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Das Stimmrecht der Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder ist nicht an die Ressortverteilung gebunden. Jedes von der Mitgliederversammlung gewählte oder bestätigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
12. Das Vorstandsmitglied, das die Kasse führt, hat ein Vetorecht bei allen ausgabenrelevanten Beschlüssen. Legt der Finanzvorstand ein Veto ein, muss in einer weiteren Vorstandssitzung die Frage erneut behandelt werden. Befürwortet eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder das Vorhaben, ist das Veto des Finanzvorstandes überstimmt.
13. Im Einzelfall kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage beträgt 7 Kalendertage. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
14. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
15. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
16. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Arbeitsverträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vereinsvorsitzende.



§ 10 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der volljährigen aktiven Mitglieder, die in einer Jugendmannschaft spielen.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Haushaltsmittel, die ihr vom Verein zur Verfügung gestellt werden, verwaltet sie eigenständig.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Versammlung der Vereinsjugend. Sie kommt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Vereinsjugend.

Die Jugendversammlung kann alle Themen, die die Jugend des Vereins betreffen, diskutieren und Beschlüsse dazu fassen. Die Beschlüsse sind dann vom Vorstand aufzugreifen.

Auf die Jugendversammlung findet der § 8 der Satzung (Die Mitgliederversammlung) entsprechend Anwendung.

- b) der Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird durch die Jugendversammlung gewählt. Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher ist Mitglied des Gesamtvorstands.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen für den Verein mit einfacher Mehrheit erlassen, ändern und abschaffen.

Der Verein kann sich u.a. folgende Ordnungen geben: die Beitragsordnung, die Datenschutzordnung, die Ehrenordnung, die Finanzordnung, die Haus- und Platzordnung, die Spielordnung, die Strafordnung, die Versammlungsordnung und die Wahlordnung.

2. Sämtliche Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Ordnungen sind auf der vereinseigenen Homepage zu veröffentlichen. Mit ihrer Bekanntgabe werden sie gegenüber allen Mitgliedern wirksam.



§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei bis drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich der Belege und aller Kassen sachlich und rechnerisch. Die Prüfung umfasst auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben.
3. Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Kassenprüfer dem Vorstand, dem sie Bedenken und Vorschläge unterbreiten. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Bericht vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
4. Das Verfahren der Rechnungsprüfung regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 13 Datenschutz

1. Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der Mitgliederdaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
3. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen.
4. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge der Deutschen Sporthilfe e. V. im Landessportbund Hessen.
5. Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden. Das Mitglied hat den Verein insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.



§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der für Finanzen zuständige Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Bad Soden am Taunus, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.08.2016 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
4. Die Satzung wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Fußballverein 08 Neuenhain im Taunus e.V.